

Reglement des Sozialfonds Fachverband Figurespieltherapie

Der Vorstand des Fachverbands Figurespieltherapie erlässt gemäss Art. 2 der Statuten folgendes Reglement:

Name	Artikel 1 Unter dem Namen „Sozialfonds Fachverband Figurespieltherapie (FFT)“ besteht ein Unterkonto der Rechnung des Fachverbands.
Zweck	Artikel 2 Der Sozialfonds bezweckt die subsidiäre Bereitstellung von Mitteln für unterstützungsbedürftige Klienten und Klientinnen von Mitgliedern des Fachverbandes, welche die Figurespieltherapie praktizieren.
Mittel	Artikel 3 Die Mittel des Fonds setzen sich zusammen aus Spenden, Beiträgen Dritter, Legaten und den Zinserträgen aus dem Fondsvermögen. Sie werden in der Rechnung des Fachverbands separat ausgewiesen.
Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen	Artikel 4 4.1 Leistungen aus dem Sozialfonds können beansprucht werden von: Klienten und Klientinnen (bzw. deren gesetzlicher Vertretung) von Figurespieltherapeutinnen und -therapeuten des Fachverbandes. Die Klienten und Klientinnen können die entsprechenden Dienstleistungen nicht selber oder nur teilweise finanzieren bzw. sie würden dadurch in eine gewisse vorübergehende Notlage geraten, weil a) die zuständige Krankenkasse keine oder nur verhältnismässig bescheidene Leistungen erbringt. b) die zuständigen Sozialdienste keine Finanzierung ermöglichen. c) keine anderen Dritten eine Finanzierung ermöglichen. d) die Beratung/Behandlung sonst nicht aufgenommen werden kann oder abgebrochen werden muss. e) die Beratung/Behandlung im Interesse des Klienten oder der Klientin dringend geboten ist. 4.2 Wer eine Leistung aus dem Sozialfonds beansprucht, hat einen eigenen verhältnismässigen Beitrag zu leisten. 4.3 Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds besteht kein Rechtsanspruch. Es werden höchstens die vorhandenen Mittel ausgeschüttet. 4.4 Die Unterstützungsbeiträge sind zweckgebunden und werden der behandelnden Figurespieltherapeutin ausbezahlt.□

Entnahmen

Artikel 5

5.1 Gesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand des Fachverbands gerichtet werden. Sie sind zu begründen und zu dokumentieren.

5.2 Über die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds entscheiden abschliessend jeweils einstimmig mindestens zwei Vorstandsmitglieder, welche im konkreten Gesuchsfall nicht beratende oder behandelnde Person des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sein dürfen.

Auflösung

Artikel 6

Im Falle einer Auflösung des Fachverbandes Figurespieltherapie werden Gewinn und Kapital des Sozialfonds einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 30. Januar 2013 genehmigt worden und tritt unverzüglich in Kraft.

Olten, 30. Januar 2013 / Genehmigung durch den Vorstand

Olten, 18. Dez. 2013 und 11. Nov. 2015 / Genehmigung der Anpassungen durch den Vorstand

Im Namen des Vorstands

Die Co-Präsidentin:

sig. Regula Fretz

Die Sekretärin:

sig. Esther Koller-Duss